

# **Schutz des Pflegekindes: Rechtliche Anforderungen und fachlicher Alltag**

## **Kinder in Pflegefamilien Förderung · Beteiligung · Schutz**

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

**Weimar, 16. März 2015**

# Was assoziieren Sie mit „Schutz des Pflegekindes“?



# Auswahl der Pflegefamilie

## Akquise von Pflegefamilien

- Auswahl und Vorbereitung
  - Kennenlernen von Persönlichkeit, Lebensumständen und Motiven
- Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1 SGB VIII)

## Vermittlung

- Hilfe für Entwicklung des Kindes geeignet (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)
- besonders entwicklungsbeeinträchtigt: geeignete Formen der Familienpflege (§ 33 S. 2 SGB VIII)

# Nachvollzug selbstgewählter Pflegefamilie

## Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe zur Erziehung

- erzieherischer Bedarf: immer
- Hilfe für Entwicklung des Kindes geeignet (§ 27 Abs. 1 SGB VIII):
  - Anforderungen vom Kind, nicht vom Amt her entwickeln: **keine Mittelkopf-Normalität**
    - Verstrickungen
    - Kooperationsbereitschaft erarbeitbar
  - Förderung ohne weitere Hilfe zumindest erarbeitbar
- Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1 SGB VIII)

# Kontrollierende Begleitung

## ethisches Dilemma

- zu früh, zu spät
- zu viel, zu wenig

## fachliche Heraus- forderung

- in Kontakt kommen/  
bleiben
- Perspektiven erarbeiten

## Sicherung unter Druck

- „Ihr Macht nicht, was ich sage.“
- „Was, wenn jetzt etwas passiert?“

# Kontrollierende Begleitung

- Überprüfung, ob **förderliche Erziehung gewährleistet** (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
  - „vor Ort und Stelle“
  - „den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend“
- Überprüfung, ob **Voraussetzungen für Erteilung der Pflegeerlaubnis** fortbestehen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
  - „vor Ort und Stelle“
  - „den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend“

# Kontrollierende Begleitung

- **Verbesserung der Bedingungen in der Pflegefamilie**
  - Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)
    - Anspruch der Pflegeeltern
    - Herstellungsaufgabe des Pflegekinderdienstes
  - Kind mit dabei oder vor allem Projektionsfläche?
    - „Kinder sind glücklich, Fachkräfte sind noch glücklicher“ passt hier ja gar nicht. Es geht um Gefährdung.
    - „Partizipation in echt“

# Kontrollierende Begleitung

- Herausnahme aus Pflegefamilie wegen **unzureichender Förderung**
  - Druckmittel: Beendigung der Leistung nach §§ 27, 33 SGB VIII
    - Zwischenbereich zwischen für Entwicklung geeignet und Gefährdung
    - Austarieren, wie im Kontakt bleiben gelingen kann
  - Gewährung von weiteren Hilfen in Pflegefamilie
- Herausnahme aus Pflegefamilie wegen **Gefährdung**
  - Bewusstsein um Dilemma: § 1632 Abs. 4 BGB



# Verbleibensanordnung

- **Kindeswohlgefährdung** nach § 1632 Abs. 4 BGB:  
**Kriterien**
  - Belastungen, die mit Umgebungswechsel verbunden sind
    - Bewältigungsfähigkeit des einzelnen Kindes oder Jugendlichen
  - Bindungen des Kindes
    - feste Bindungen zur Pflegefamilie
    - gesicherte Bindung und emotionale Geborgenheit
  - Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern
  - Wille des Kindes/Jugendlichen
  - Qualität der Beziehung zu Herkunftseltern

# Umgangskontakte

- **Ausschluss: Kriterien der Entscheidung**
  - Differenzierung: persönlicher Kontakt und telefonische Kontakte, Briefe, E-Mails
  - Befristung vorgeschrieben (§ 1684 Abs. 4 BGB)
    - bis zu 3 Monaten: „soweit zum Wohl des Kindes erforderlich“
    - länger als 3 Monate: „wenn andernfalls Wohl des Kindes gefährdet“
  - standardmäßiger Ausschluss kindeswohl- und verfassungswidrig (z.B. „wegen Eingewöhnung“)
    - Einzelfallprüfung

# Umgangskontakte

- **Ausschluss: Kriterien der Entscheidung**
  - **Herkunftseltern**
    - Gefährdungsfaktoren
    - Fähigkeit zur kindgemäßen Gestaltung
  - **Wille des Kindes**
    - entschiedene und nachhaltige Weigerung (Intensität)
    - ohne fremde Beeinflussung (Autonomie)
    - subjektiv unüberwindlich (was hat Jugendamt getan, um mit Kind darüber zu arbeiten?)
    - gewisse Stabilität (Konstanz)

- **Ausschluss: Kriterien der Entscheidung**
  - Verunsicherung des Kindes
    - Loyalitätskonflikt wegen Schuldgefühlen gegenüber Eltern oder fehlender Bindungstoleranz bei Pflegeeltern
    - Trennungs- und Verlustängste in Bezug auf Pflegeeltern
    - das Kind belastende Spannungen zwischen Erwachsenen
  - pauschaler Hinweis reicht nicht
  - gefordert ist konkrete Darlegung der Gefährdung durch Verunsicherung